

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens und des Hortes der Gemeinde Tagmersheim**

Die Gemeinde Tagmersheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens und des Hortes Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten oder den Hort aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder Hort angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder den Hort; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührensschuldner und der Gemeinde als Träger des Kindergartens und des Hortes geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit des Kindergartens wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

(2) Ab dem Monat, in den der 3. Geburtstag fällt, ist eine Buchungszeit von mindestens 20 Wochenstunden zu vereinbaren.

....

§ 5  
Gebührensatz

(1) Kindergarten

Für jeden angefangenen Monat wird für jedes Kind, unabhängig von Alter oder Geschwisterstatus, folgende Benutzungsgebühr einschließlich Spielgeld erhoben:

tägliche Buchungszeit pro Tag	Gebühr pro Kind
von mehr als 1 bis 2 Stunden	53,00 €
von mehr als 2 bis 3 Stunden	58,75 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	68,75 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	85,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	100,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	115,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	130,00 €

(2) Hort

Für jeden angefangenen Monat wird für jedes Kind, das den Hort besucht, folgende Benutzungsgebühr erhoben:

Wochenstunden	Beitrag/Monat
6 – 10 Stunden	50,00 €
bis 15 Stunden	65,00 €
bis 20 Stunden	80,00 €
bis 25 Stunden	90,00 €

(3) Die Gebühren (Abs. 1 und 2) werden 12 Monate im Jahr erhoben.

(4) Für Besuchskinder wird pro Kindergarten tag eine Gebühr von 2,50 € direkt vom Kindergartenpersonal erhoben.

(5) In den Kindergartengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 2,00 € je angefangenen Monat enthalten.

(6) Das vom Elternbeirat festgelegte Getränkegeld wird direkt vom Kindergartenpersonal eingehoben.

§ 6  
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7  
In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2017 mit ihrer 1. Änderung vom 05.08.2020 außer Kraft.

Tagmersheim, 06.10.2021  
GEMEINDE



Riedelsheimer  
Erste Bürgermeisterin